

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz

Präambel:

Eine der Hauptaufgaben des Kulturamts der Stadt Konstanz liegt in der Unterstützung und Förderung der freien Kulturarbeit. Die Initiativen und Projekte, die aus ihr erwachsen, spiegeln in besonderem Maße das kulturelle Engagement der BürgerInnen. Diese garantieren eine unverzichtbare Vielfalt des kulturellen Lebens in der Stadt und sind fester Bestandteil der Konstanzer Stadtentwicklung. Die Förderung der freien Kulturarbeit ermöglicht die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben und leistet einen zentralen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Die Stadt Konstanz fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Initiativen und Einzelpersonen nach den Richtlinien, die in den folgenden Abschnitten dargelegt und die nach den erarbeiteten Wirkungszielen des Kulturamts ausgestaltet sind. Die Richtlinien sollen eine transparente Vergabe der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die freie Kulturarbeit bewirken. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz stehen vier Förderinstrumente zu Verfügung:

- Die Institutionelle Förderung, für eine dauerhafte Förderung kulturell tätiger Vereine und Initiativen sowie zur temporären Förderung von Ateliers und Probenräumen
- die Institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören
- **die Offene Projektförderung, für Projektvorhaben, für kulturelle Bildungsprojekte, für eine Konzeptionsförderung sowie für eine Wiederaufnahme von Projekten**
- der Kulturfonds, der für größere einmalige Projektvorhaben vorgesehen ist.

Offene Projektförderung

Die Offene Projektförderung teilt sich auf in die Förderinstrumente:

- **Projektbezogene Förderung (Ziffer 2)**
- **Projektförderung für Kulturelle Bildungsprojekte (Ziffer 3)**
- **Konzeptionsförderung (Ziffer 4)**
- **Wiederaufnahmeförderung (Ziffer 5)**

1. Allgemeine Bedingungen für alle Förderinstrumente der Offenen Projektförderung

1.1 Förderungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

- 1.1.1 Antragsberechtigt sind kulturell tätige Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen und Vereine mit (Wohn-) Sitz in Konstanz.
- 1.1.2 Gefördert werden durch die Öffentlichkeit zugängliche Kunst- und Kulturprojekte, Maßnahmen, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen, kommerziell ausgerichtet sind oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind bereits begonnene Vorhaben Baumaßnahmen, Maßnahmen zur Bauunterhaltung, Benefizveranstaltungen sowie Anträge von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bereits institutionell geförderte Vereine und Initiativen mit einer institutionellen Förderung unter 5.000 € sind nur einmal innerhalb von drei Jahren für die projektbezogene Förderung antragsberechtigt. Institutionell geförderte Vereine und Initiativen mit einer institutionellen Förderung über 5.000 € sind für die projektbezogene Förderung nicht antragsberechtigt. Zuschüsse werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ortsbezogene und kulturszenebelebende Maßnahme handelt.
- 1.1.3 Das eingereichte Projekt oder Vorhaben darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).
- 1.1.4 Das Projekt muss ganz oder größtenteils in Konstanz und / oder Kreuzlingen durchgeführt werden.
- 1.1.5 Der Förderzeitraum ist die Projektlaufzeit.

1.2 Fehlbetragsfinanzierung, Bewilligung und weitere Regelungen

- 1.2.1 Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
- 1.2.2 Die Förderung erfolgt durch eine Fehlbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben. Die AntragstellerInnen haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das Projekt muss von der Ausgaben- wie Einnahmenseite her ausgeglichen kalkuliert sein. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnahmebeiträge und dergleichen zu erheben.
- 1.2.3 Ein Zuschuss kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten, z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt.

Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen. Anschaffungen, die über den Zweck des Vorhabens hinausgehen, sind nicht förderfähig.

- 1.2.4 Förderanträge sind mind. sechs Wochen vor Beginn des Projektzeitraums über das Onlineantragsverfahren des Kulturamts einzureichen. Sie können nach der Verfügbarkeit der Mittel ganzjährig gestellt werden.
- 1.2.5 Für den Antrag auf Förderung durch die Offene Projektförderung muss das Online-Formular auf der Homepage des Kulturamts genutzt werden.
- 1.2.6 Die Förderung darf nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, welcher im Zuwendungsbescheid bestimmt ist.
- 1.2.7 Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, wenn sie
 - a) weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten;
 - b) die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren, sich ändern.
- 1.2.8 Auf sämtlichen Drucksachen, digitalen Datenträgern und Veröffentlichungen aller Art im Zuge der Werbung für das Projekt müssen die ZuwendungsempfängerInnen den Zusatz „Gefördert durch das Kulturamt“ sowie das Logo der Stadt Konstanz abdrucken.
- 1.2.9 Bei einer Förderung durch die offene Projektförderung erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

2. Projektbezogene Förderung

2.1 Zuwendungsziel

Bei der projektbezogenen Förderung liegt der Fokus auf Projekten mit einem normalen bis kleinen Finanzierungsbedarf. Diese sollen eine hohe künstlerische und kreative Qualität bieten, im Idealfall aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen aufgreifen und kulturelle sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

2.2 Höhe der Förderung

Zuwendungen sind bei der projektbezogenen Förderung bis zu einem Betrag von 2.499,00 € möglich. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Konstanz beschlossen.

2.3 Förderzeitraum

Das Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein. Der angegebene Förderzeitraum kann auf Antrag um maximal ein Jahr verlängert werden.

2.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch die ZuwendungsempfängerInnen ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der Projektbezogenen Förderung auf Antrag wird 10 Prozent des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde.

Die Zuwendung der restlichen 10 Prozent des Förderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

2.5. Projektabbruch und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) die beantragten Programme und Projekte nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Angaben ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

2.6 Projektabschluss und Verwendungsnachweis

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes haben die ZuwendungsempfängerInnen einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen, mit sämtlichen Belegen, in der dafür vorgesehenen Vorlage, die auf der Homepage des Kulturamts abrufbar ist. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

3. Projektförderung für Kulturelle Bildungsprojekte

3.1 Zuwendungsziel

Bei der Projektförderung für Kulturelle Bildungsprojekte liegt der Fokus auf Projekten im Bereich der Kulturvermittlung für die Altersgruppe von 3 - 27 Jahren. Professionelle Kulturschaffende mit kulturpädagogischer Ausbildung führen diese Altersgruppe an künstlerische Prozesse heran. Der Prozess ist dabei wichtiger als das Ergebnis bzw. Werk. Die durch die Projekte entstehenden Angebote umfassen alle künstlerischen Sparten und sollten niederschwellig, inklusiv, integrativ, partizipativ und teilhabegerecht sein.

3.2 Höhe der Förderung

Zuwendungen sind bei Projektförderung für Kulturelle Bildungsprojekte bis zu einem Betrag von 2.499,00 € möglich. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Konstanz beschlossen.

3.3 Förderzeitraum

Das Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein. Der angegebene Förderzeitraum kann auf Antrag um maximal ein Jahr verlängert werden.

3.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der Projektförderung für Kulturelle Bildungsprojekte auf Antrag werden 10 Prozent des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung des

Projektes vorliegt und diese geprüft wurde.

Die Zuwendung der restlichen 10 Prozent des Förderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

3.5 Projektabbruch und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) die beantragten Programme und Projekte nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Angaben ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

3.6 Projektabschluss und Verwendungsnachweis

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes haben die ZuwendungsempfängerInnen einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen, mit sämtlichen Belegen, in der dafür vorgesehenen Vorlage, die auf der Homepage des Kulturamts abrufbar ist. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

4. Konzeptionsförderung

4.1 Zuwendungsziel

Künstlerische und kulturelle Vorhaben, die das Potential haben, die kulturelle Stadtentwicklung zu bereichern und für die eine projektbezogene Einzelförderung zu kurz greift, können eine Konzeptionsförderung beantragen. Mit dieser erhalten sie die Möglichkeit ihr Konzept mit Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum erfolgreich zu gestalten. Dabei soll das Vorhaben sich innerhalb des Zeitraums weiterentwickeln und auch Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe wie bspw. kulturelle Bildungsarbeit und soziokulturelle Partizipation aufgreifen.

4.2 Höhe der Förderung

Zuwendungen sind bei der Konzeptionsförderung bis zu einem Betrag von 2.499,00 € pro Jahr möglich. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Konstanz beschlossen.

4.3 Förderzeitraum

Die Konzeptionsförderung für ein Vorhaben wird für den Zeitraum von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr gewährt. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Konstanz beschlossen.

4.4 Antragstellung

Für eine Konzeptionsförderung muss dem Kulturamt ein ausgearbeitetes Konzept vorgelegt

werden, welches folgende Bereiche beinhaltet: Budgetplanung, Ziele und Zielgruppen sowie die Besonderheit des Vorhabens und der Wirkung für die Stadtentwicklung. Pro Doppelhaushalt können maximal zwei Konzeptionsförderungen bewilligt werden.

4.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der Konzeptionsförderung auf Antrag werden 10 Prozent des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung des ersten Umsetzungsjahres vorliegt und diese geprüft wurde. Die Zuwendung der restlichen 10 Prozent des Förderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Gleiches gilt für das zweite und ggf. dritte Zuwendungsjahr. Die Fördermittel sind zwischen den Haushaltsjahren nicht übertragbar.

4.6 Abbruch des Vorhabens und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) die beantragten Programme und Projekte nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Angaben ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

4.7 Abschluss des Vorhabens und Verwendungsnachweis

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes haben die ZuwendungsempfängerInnen einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen, mit sämtlichen Belegen, in der dafür vorgesehenen Vorlage, die auf der Homepage des Kulturamts abrufbar ist. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

5. Wiederaufnahmeförderung

5.1 Zuwendungsziel

Für Projekte und Produktionen, die erfolgreich umgesetzt wurden und die eine überdurchschnittliche BesucherInnennachfrage erfahren haben, gibt es die Möglichkeit für eine Wiederaufnahmeförderung. Somit können Investitionskosten nachhaltiger werden, die Produktion einem größeren Publikum gezeigt und das Jahres-Kulturprogramm mit guten Produktionen gestärkt werden.

5.2 Höhe der Förderung

Zuwendungen sind bei der Wiederaufnahmeförderung analog zur projektbezogenen Förderung bis zu einem Betrag von 2.499,00 € möglich. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Konstanz beschlossen.

5.3 Förderzeitraum

Die Wiederaufnahme des Projekts kann frühestens im ersten Haushaltsjahr und spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach der Erstaufführung erfolgen. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein. Die Wiederaufnahmeförderung ist einmalig für ein Projekt möglich.

5.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der Wiederaufnahmeförderung auf Antrag werden 10 Prozent des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde. Die Zuwendung der restlichen 10 Prozent des Förderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

5.5 Projektabbruch und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) die beantragten Programme und Projekte nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Angaben ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

5.6 Projektabschluss und Verwendungsnachweis

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes haben die ZuwendungsempfängerInnen einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen, mit sämtlichen Belegen, in der dafür vorgesehenen Vorlage, die auf der Homepage des Kulturamts abrufbar ist. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.